

RECHTSPRECHUNG / CASE LAW

Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2014

*Yohei Nagata**

- I. Allgemeiner Teil
- II. Schuldrecht
- III. Sachenrecht
- IV. Familienrecht
- V. Erbrecht
- VI. Handelsrecht
- VII. Gesellschaftsrecht
- VIII. Arbeitsrecht
- IX. Wettbewerbsrecht
- X. Zivilverfahrensrecht
- XI. Internationales Privatrecht
- XII. Internationales Zivilprozessrecht
- XIII. Entscheidungsübersicht
- XIV. Schlussbemerkung

EINLEITUNG

Dieser Beitrag schließt an die Übersicht über die zivilrechtlichen Entscheidungen des Jahres 2013 in ZJapanR 40 (2015) an. Vorgestellt werden 16 ausgewählte Entscheidungen aus dem Jahre 2014 sowie vier Nachträge aus dem Jahre 2013. Besonders hervorzuheben sind die Entscheidungen, die die seit dem 1. April 2012 geltenden Regelungen über die internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen¹ zum Gegenstand hatten (Fälle 15 und 20). Viel Aufsehen erregte ferner das Urteil des DG Fukushima, das den Hinterbliebenen einer Frau, die aus ihrer Heimat in der Nähe des havarierten Atomkraftwerks Fukushima I zwangsevakuert wurde und später Selbstmord beging, einen Schadensersatzanspruch gegen den Betreiber des Kraftwerks TEPCO zugesprochen hat²

* Rechtsanwalt, ARQIS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Düsseldorf.

1 Dazu Y. NISHITANI, Wann sind die Gerichte in Japan zuständig? – Einführung in die neuen internationalen Zuständigkeitsregelungen –, ZJapanR 33 (2012) 197 ff.

2 Dazu M. BÄLZ/H. KAWAMURA, Schadensersatz bei Suizid eines Nuklearopfers – Zur Entscheidung des Distriktgerichts Fukushima vom 26. August 2014, ZJapanR 39 (2015) 261 ff.

(Fall 6). Fall 12 zeigt schließlich, dass die Benachteiligung von schwangeren Frauen, in Japan auch „*matahara*“³ genannt, nicht geduldet werden muss.

I. ALLGEMEINER TEIL

[1] Urteil vom 27. Februar 2014 (1. Senat):⁴ Ein nicht rechtsfähiger Verein⁵ ist in einem Rechtsstreit aktivlegitimiert, in dem er die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück auf seinen Vorstand begehrt, das allen Mitgliedern des Vereins gemeinschaftlich gehört.

X ist ein nicht rechtsfähiger Verein, zu dessen Vereinsvermögen das streitgegenständliche Grundstück gehört. Im Grundbuch eingetragen waren elf Vereinsmitglieder einschließlich des Vorstands A und des Mitglieds B. Nachdem B verstorben war, verlangte X vom Y, dem Rechtsnachfolger des B, seinen Anteil⁶ im Grundbuch auf A als Vorstand des Vereins zu übertragen. Y begegnete dem mit dem Argument, dass X als nicht rechtsfähiger Verein grundbuchunfähig sei, sodass es ihm an der Aktivlegitimation⁷ für eine solche Klage fehle.

Der OGH bejahte die Aktivlegitimation des X. Er führte in seiner Entscheidung aus, dass die Frage nach der Aktivlegitimation danach zu beurteilen sei, ob es für die Beilegung des Rechtsstreits notwendig und sinnvoll sei, dass der Kläger hinsichtlich eines konkreten Streitgegenstandes den Prozess führe. In Anbetracht dessen, dass ein Grundstück, das allen Mitgliedern eines nicht rechtsfähigen Vereins gemeinschaftlich gehöre⁸, in substantieller Hinsicht als dem Verein gehörig angesehen werden könne, entspreche es dem Willen der Beteiligten, dass X als Kläger den vorliegenden Prozess führe. Folglich sei X im vorliegenden Fall aktivlegitimiert, auch wenn er als nicht rechtsfähiger Verein grundbuchunfähig sei.

[2] Urteil vom 5. September 2014 (2. Senat):⁹ Der Anspruch auf Zahlung von Rundfunkgebühren, die monatlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten sind, unterliegt der fünfjährigen Verjährungsfrist des Art. 169 Zivilgesetz (ZG)¹⁰.

3 マタハラ, *matahara* [Abkürzung für „maternity harassment“].

4 OGH, Urt. v. 27.2.2014, Minshū 68 (2014) 192 ff.; Besprechung: Y. NISHIUCHI, *Jurisuto* 1479 (2015) 67 f.; I. NORINO, *Jurisuto* 1479 (2015) 129 f.

5 権利能力のない社団, *kenri nōryoku no nai shadan* [nicht rechtsfähiger Verein].

6 持分, *mochibun* [Anteil].

7 原告適格, *genkoku tekikaku* [Aktivlegitimation].

8 総有的に帰属する, *sōyūteki ni kizoku suru* [gemeinschaftlich gehören].

9 OGH, Urt. v. 5.9.2014, Hanrei Taimuzu 1408 (2015) 62 f.

10 民法, *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896 i.d.F. des Gesetzes Nr. 94/2013; dt. Übers.: A. KAISER, *Das japanische Zivilgesetzbuch in deutscher Sprache* (Köln/München 2008); engl. Übers. bei EHS Law Bulletin Series Vol. II, FA, Nr. 2100–2101 (Stand 2014).

Die japanische Rundfunkgesellschaft NHK¹¹ (X) schloss im Februar 2003 mit Y einen Vertrag über den Satellitenrundfunkempfang ab. Die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Nutzungsbedingungen regelten, dass die Rundfunkgebühren entweder alle zwei Monate, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten waren.

Ab Juni 2005 stellte Y die Zahlung der Rundfunkgebühren ein. X mahnte im März 2012 Y zur Zahlung der nicht entrichteten Rundfunkgebühren und leitete im Juli 2012 gegen Y ein Mahnverfahren ein. Nachdem der Rechtsstreit in das streitige Verfahren übergeleitet worden war, berief sich Y auf den Eintritt der Verjährung. Er vertrat die Ansicht, dass der streitgegenständliche Anspruch auf Zahlung von Rundfunkgebühr nicht der allgemeinen Verjährungsfrist von zehn Jahren (Art. 167 Abs. 1 ZG), sondern der fünfjährigen Sonderverjährungsfrist für Forderungen unterliege, die auf die Leistung von Geld oder anderen Sachen in Jahres- oder kürzeren Fristen gerichtet seien (Art. 169 ZG).

Der OGH teilte diese Auffassung. Die streitgegenständliche Forderung sei auf die Leistung von Geld in Jahres- oder kürzeren Fristen gerichtet, sodass sie der (mit der Anspruchsentstehung beginnenden, Art. 166 Abs. 1 ZG) fünfjährigen Verjährungsfrist gemäß Art. 169 ZG unterliege. Da die Verjährung aber durch die Mahnung unterbrochen wurde (Art. 153 ZG), wurde Y letztlich verurteilt, an X die zum Zeitpunkt der Mahnung noch nicht verjährten Forderungen seit Februar 2007 in Höhe von ca. 150.000 Yen nebst Zinsen zu zahlen.

[3] Urteil vom 14. März 2014 (2. Senat):¹² Ist der Gläubiger, dem wegen einer psychischen Störung die Urteilsfähigkeit fehlt, in den letzten sechs Monaten vor Ablauf der Verjährungsfrist ohne gesetzlichen Vertreter, so tritt nach Art. 158 Abs. 1 ZG analog eine gegen ihn laufende Verjährung nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem ein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, vorausgesetzt, dass gegen ihn aufgrund eines vor Ablauf der Verjährungsfrist gestellten Antrags die Eröffnung der Vormundschaft angeordnet wird.

Der Erblasser A errichtete im Januar 2007 ein Testament und bestimmte dort, dass sein ältester Sohn Y sein gesamtes Vermögen erben solle. A verstarb im Oktober 2008. Die gesetzlichen Erben des A waren seine – an Demenz erkrankte – Frau X sowie seine fünf Kinder einschließlich Y.

Aufgrund des im August 2009 gestellten Antrags auf Eröffnung der Vormundschaft für Volljährige wurde im April 2010 gegen X gerichtlich die Eröffnung der Vormundschaft angeordnet und für X ein „Vormund für Volljährige“¹³ bestellt. Noch im selben Monat erklärte der Vormund gegenüber Y, im Namen der X die Anrechnung der Erbteile

11 日本放送協会, *Nippon Hōsō Kyōkai* [Japanische Rundfunkgesellschaft].

12 OGH, Urt. v. 14.3.2014, *Minshū* 68 (2014) 229 ff.; Besprechung: S. KAWAKAMI, *Jurisuto* 1479 (2015) 71 f.

13 成年後見人, *seinen kōken-nin* [Vormund für Volljährige].

aufgrund ihres Pflichtteils¹⁴ geltend zu machen. Y vertrat die Auffassung, dass die einjährige Verjährungsfrist für den Anrechnungsanspruch (Art. 1042 ZG) bereits im Oktober 2009 abgelaufen sei, und berief sich auf die Verjährung. Auch das erstinstanzliche Gericht¹⁵ und das Berufungsgericht¹⁶ sahen den Anspruch der X als verjährt an.

Anders jedoch der OGH: Im vorliegenden Fall komme der Tatbestand der Ablaufhemmung gemäß Art. 158 Abs. 1 ZG in Betracht, sodass der Anspruch der X möglicherweise noch nicht verjährt sei. Art. 158 Abs. 1 ZG sei hier zwar nicht unmittelbar anwendbar, der wie folgt lautet:

„Ist ein Minderjähriger oder ein volljähriges Mündel in den letzten sechs Monaten vor Ablauf der Verjährungsfrist ohne gesetzlichen Vertreter, so tritt eine gegen ihn laufende Verjährung nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem er geschäftsfähig wird oder ein gesetzlicher Vertreter bestellt wird“.

Denn X sei erst mit der Anordnung der Eröffnung der Vormundschaft zum „volljährigen Mündel“¹⁷ geworden (Art. 8 ZG). Zu dem Zeitpunkt sei die einjährige Verjährungsfrist bereits abgelaufen gewesen. Art. 158 Abs. 1 ZG sei jedoch in den Fällen analog anzuwenden, in denen der Gläubiger, dem wegen einer psychischen Störung die Urteilsfähigkeit fehle, in den letzten sechs Monaten vor Ablauf der Verjährungsfrist ohne gesetzlichen Vertreter sei, vorausgesetzt, dass gegen ihn aufgrund eines noch vor Ablauf der Verjährungsfrist gestellten Antrags die Eröffnung der Vormundschaft angeordnet werde. In solchen Fällen trete die Verjährung also nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Vormund bestellt werde. Im konkreten Fall verwies der OGH den Rechtsstreit an das OG Tōkyō zurück, da es auf die Frage nicht eingegangen war, ob der X in den letzten sechs Monaten vor Ablauf der Verjährungsfrist wegen einer psychischen Störung die Urteilsfähigkeit fehlte.

II. SCHULDRECHT

[4] Urteil vom 28. Oktober 2014 (3. Senat):¹⁸ Der Ausschluss der Rückforderung der durch die Teilnahme an einem Schneeballsystem – und somit durch rechtswidrige Leistung – erlangten Dividende an den für den Betreiber des Schneeballsystems bestellten Konkursverwalter¹⁹ verstößt gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

14 遺留分減殺請求, *iryū-bun gensatsu seikyū* [Anrechnung/Verkürzung des Erbteils auf Grund des Pflichtteils].

15 DG Shizuoka, Urt. v. 2.10.2012, Minshū 68 (2014) 242 ff.

16 OG Tōkyō, Urt. v. 19.3.2013, Minshū 68 (2014) 270 ff.

17 成年被後見人, *seinen hi-kōken-nin* [volljähriges Mündel].

18 OGH, Urt. v. 28.10.2014, Minshū 68 (2014) 1325 ff.; Besprechung: A. ŌSAWA, *Jurisuto* 1479 (2015) 79 f.

19 破産管財人, *hasan kanzai-nin* [Konkursverwalter].

Im Februar 2010 begann A ein nach dem Gesetz zur Verhinderung von Schneeballgeschäften (Schneeballgeschäfte-VerbotsG)²⁰ verbotenes „Investitionsgeschäft“ zu betreiben, bei dem neuere Mitglieder Geld investierten, das als Dividende an ältere Mitglieder ausgezahlt wurde.

Im März 2010 schloss Y mit A einen Mitgliedschaftsvertrag ab. Aufgrund dieses Vertrags zahlte Y an A eine Investition in Höhe von ca. 8 Mio. Yen und erhielt im Gegenzug eine Dividende in Höhe von ca. 30 Mio. Yen.

Im Februar 2011 wurde das Konkursverfahren²¹ gegen A eröffnet und X als Konkursverwalter bestellt. Dieser verlangte nun von Y aus ungerechtfertigter Bereicherung, den an ihn ausgezahlten Geldbetrag abzüglich der von ihm geleisteten Zahlung, also ca. 22 Mio. Yen, zurückzuzahlen.

Sowohl das erstinstanzliche Gericht²² als auch das Berufungsgericht²³ stellten zunächst klar, dass der Vertrag zwischen A und Y wegen Verstoßes gegen das Schneeballgeschäfte-VerbotsG nichtig sei. Die Auszahlung der Dividende sei daher ohne Rechtsgrund erfolgt. Nach Ansicht beider Gerichte stehe dem X dennoch kein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zu, da die Leistung des A eine „rechtswidrige Leistung“²⁴ i.S.d. Art. 708 ZG darstelle, die den Herausgabeanspruch ausschließe.

Dieses Ergebnis teilte der OGH nicht. Die an Y ausgezahlte Dividende sei bedingt durch die Struktur des Schneeballsystems von anderen Mitgliedern finanziert worden. Die meisten Mitglieder, die zugleich Konkursgläubiger seien, hätten durch dieses Schneeballsystem und den Konkurs des A finanzielle Verluste erlitten. Könnte Y die Rückzahlung der Dividende an X verweigern, bedeute dies, dass er unter Aufrechterhaltung der Verluste der anderen Mitglieder den ungerechtfertigten Vorteil behalten dürfte. Unter den vorliegenden Umständen verstoße daher die Verweigerung von Y unter Berufung auf Art. 708 ZG an X die Dividende herauszugeben, gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Schließlich verurteilte der OGH den Y, an X den Betrag in Höhe von ca. 22 Mio. Yen zu zahlen.

20 無限連鎖講の防止に関する法律, *Mugen rensa-kō no bōshi ni kansuru hōritsu* [Gesetz zur Verhinderung von Organisationen mit unendlichen Ketten], Gesetz Nr. 101/1978 i.d.F. des Gesetzes Nr. 24/1988, Übersetzung des Gesetzstitels nach M. DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit im japanischen Recht (Tübingen 2006) 39.

21 破産手続, *hasan tetsuzuki* [Konkursverfahren]. Siehe dazu T. KROHE, Insolvenzverfahren, in: Baum/Bälz, Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) § 29 Rn. 5 ff.

22 DG Tōkyō, Urt. v. 27.1.2012, Minshū 68 (2014) 1350 ff.

23 OG Tōkyō, Urt. v. 6.6.2012, Minshū 68 (2014) 1359 ff.

24 不法原因給付, *fuho gen'in kyūfu* [rechtswidrige Leistung].

[5] Urteil des OG Fukuoka vom 24. Februar 2014:²⁵ Art. 724 S. 2 ZG regelt eine 20-jährige Ausschlussfrist für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Diese erlöschen automatisch, wenn sie nicht vor Ablauf dieser Ausschlussfrist geltend gemacht werden.

Im Jahre 1968 kam es bei der Herstellung von Speiseöl durch den Hersteller *Kanemi Sōkō K.K.* (Y) zur Vermischung von Reisöl mit polychloriertem Biphenylen. Der Verzehr dieses giftigen Gemischs führte unter anderem zu Chlorakne, Hautläsionen sowie Leber-, Milz- und Nierenschäden. Darüber hinaus kam es zur Hautverfärbung bei Neugeborenen vergifteter Mütter, die auch „schwarze Babys“²⁶ genannt wurden.

Die Geschädigten bzw. ihre Erben (X) dieser Kanemi-Öl-Vergiftung²⁷ erhoben im Jahre 2008 Klage gegen Y auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung.

Das OG Fukuoka wies die Klage mit der Begründung ab, dass die Ansprüche der X gemäß Art. 724 S. 2 ZG bereits erloschen seien. Demnach unterlägen Ansprüche aus unerlaubter Handlung einer Höchstfrist von 20 Jahren, die mit der Begehung der unerlaubten Handlung beginne. Diese Frist sei in Übereinstimmung mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung²⁸ als Ausschlussfrist zu verstehen, mit deren Ablauf die Ansprüche automatisch erlöschen. Im vorliegenden Fall habe diese Frist in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Geschädigten das giftige Gemisch zu sich genommen hätten. Dies sei im Laufe der Jahre 1968 und 1969 geschehen, sodass die Ausschlussfrist spätestens zu diesem Zeitpunkt begonnen habe. Im Zeitpunkt der Klageerhebung sei die Frist schon längst abgelaufen gewesen. Die Ansprüche der X gegen Y seien daher bereits erloschen gewesen. Das OG Fukuoka wies darauf hin, dass die Geschädigten zwar zivilrechtliche Ansprüche nicht mehr geltend machen könnten, jedoch die Möglichkeit hätten, durch Gesetz²⁹ geschaffene staatliche Abhilfe in Anspruch zu nehmen.

[6] Urteil des DG Fukushima vom 26. August 2014:³⁰ Der Betreiber von nuklearen Anlagen haftet für alle Schäden, die mit der Wirkung des Kernspaltungsprozesses, der ra-

25 OG Fukuoka, Urte. v. 24.2.2014, Hanrei Jihō 2218 (2014) 43 ff.; Besprechung: T. ISHIMATSU, *Fukuoka University Review of Law* 59 (2014) 563 ff., online verfügbar unter https://fukuoka-u.repo.nii.ac.jp/?action=repository_uri&item_id=1466&file_id=22&file_no=1.

26 黒い赤ちゃん, *kuroi aka-chan* [schwarze Babys].

27 カネミ油症, *Kanemi yushō* [wörtlich: Kanemi-Öl-Symptom].

28 OGH, Urte. v. 21.12.1989, Minshū 43 (1989) 2209 ff.; Urte. v. 12.6.1998, Minshū 52 (1998) 1087 ff.; Urte. v. 28.4.2009, Minshū 63 (2009) 853 ff.

29 Gemeint: カネミ油症患者に関する施策の総合的な推進に関する法律, *Kanemi yushō kanja ni kansuru shisaku no sōgōteki na suishin ni kansuru hōritsu* [Gesetz zur systematischen Förderung der Maßnahmen in Bezug auf die Geschädigten der Kanemi-Öl-Vergiftung], Gesetz Nr. 82/2012.

30 DG Fukushima, Urte. v. 26.8.2014, LEX/DB 25504617. Das Urteil wird in deutscher Sprache ausführlich besprochen von M. BÄLZ/H. KAWAMURA, *ZJapanR* 39 (2015) 261–288.

dioaktiven Strahlung oder der toxischen Wirkung von Kernbrennstoffen in einem adäquaten Kausalzusammenhang³¹ stehen.

A wurde 1952 im Bezirk Yamakiya in der Präfektur Fukushima geboren und lebte dort mit ihrem Mann und ihren Kindern. Am 11. März 2011 ereignete sich ein schweres Erdbeben im Nordosten Japans. Es löste einen Tsunami aus, der das Kühlsystem des Kernkraftwerks Fukushima I (*Fukushima dai 'ichi*) beschädigte. Infolgedessen kam es in drei Reaktorblöcken zu einer Kernschmelze. Die Einwohner in der unmittelbaren Nähe des Kernkraftwerks einschließlich A und ihrer Familie wurden zwangsevakuiert. In der Folgezeit war A zunehmend depressiv und nahm wegen Appetitlosigkeit 5 bis 6 Kilogramm ab. Am 30. Juni 2011 besuchten A und ihr Mann ihr Haus in Yamakiya für eine Übernachtung. Am frühen Morgen des nächsten Tages nahm sich A das Leben, indem sie sich selbst in Brand setzte.

Die Hinterbliebenen der A – ihr Mann X_1 und ihre Kinder X_2 – X_4 – verklagten den Betreiber des betreffenden Kernkraftwerks (Y) auf Schadensersatz, insbesondere auf Zahlung von Schmerzensgeld, Verdienstausschlag, Bestattungskosten und Anwaltskosten, aus Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Ersatz von Nuklearschäden (AtomschadensersatzG)³². Y wandte ein, dass der Tod der A nicht durch den Unfall im Kernkraftwerk kausal verursacht worden sei.

Die Klage hatte größtenteils Erfolg. Das Gericht stellte zunächst fest, dass der Betreiber der nuklearen Anlagen in Bezug auf den durch Kernspaltung und Radioaktivität verursachten Nuklearschaden³³ allein und verschuldensunabhängig hafte. Voraussetzung sei allerdings nach Art. 416 Abs. 2 ZG analog, dass zwischen der Wirkung des Kernspaltungsprozesses, der radioaktiven Strahlung oder der toxischen Wirkung von Kernbrennstoffen einerseits und dem eingetretenen Schaden andererseits ein adäquater Kausalzusammenhang bestehe. Dies sei vorliegend der Fall, da A durch die Evakuierungsmaßnahme infolge des Reaktorunfalls sehr starken Stress erlitten habe, was zu einem depressiven Zustand der A geführt habe. Der depressive Zustand der A wiederum habe dazu geführt, dass sie sich vor Verzweiflung über ihre Zukunft das Leben genommen habe. Das Gericht sah allerdings in der besonderen Stressanfälligkeit der A ein Mitverschulden in Höhe von 20 % und verurteilte Y im Ergebnis zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von ca. 50 Mio. Yen.

31 相当因果関係, *sōtō inga kankei* [adäquater Kausalzusammenhang].

32 原子力損害の賠償に関する法律, *Genshi-ryoku songai no baishō ni kansuru hōristu*, Gesetz Nr. 147/1961 i.d.F. des Gesetzes Nr. 134/2014.

33 原子力損害, *genshi ryoku songai* [Nuklearschaden].

III. SACHENRECHT

[7] Urteil vom 29. November 2013 (2. Senat):³⁴ Die gerichtliche Teilung einer im Miteigentum stehenden Sache, bei der die Miteigentumsanteile infolge der Erbschaft und sonstige Miteigentumsanteile nebeneinander bestehen, erfolgt gemäß Art. 258 ZG durch Teilungsklage. Das Vermögen, das in diesem Verfahren den Erben zugesprochen wird, ist Gegenstand der Nachlassauseinandersetzung. Die Auflösung dieses gemeinschaftlichen Vermögens erfolgt somit nach Art. 907 ZG im Wege der Nachlassauseinandersetzung³⁵.

Das Ingenieurbüro X₁, dessen ehemaliger Vertreter X₂ und seine Frau A waren Miteigentümer eines Grundstücks. Die Miteigentumsanteile³⁶ betragen 30/72 für X₁, 39/72 für X₂ und 3/72 für A. Der Anteil der A ging nach ihrem Tod auf X₂, ihren Sohn und zugleich den jetzigen Vertreter des X₁ (X₃) sowie ihren weiteren Sohn Y₁ und ihre Tochter Y₂ über. X₁, X₂ und X₃ verlangten von Y₁ und Y₂ die Teilung des in Miteigentum stehenden Grundstücks, um dort ein Apartmenthaus errichten zu können. Nachdem außergerichtlich keine Einigung hätte erzielt werden können, erhoben X₁, X₂ und X₃ eine Teilungsklage.

Der OGH entschied, dass die gerichtliche Teilung einer in Miteigentum stehenden Sache³⁷, bei der die Miteigentumsanteile infolge der Erbschaft³⁸ und sonstige Miteigentumsanteile nebeneinanderstehen, gemäß Art. 258 ZG erfolgen sollte. Sodann bestätigte er die Entscheidung des Berufungsgerichts³⁹, die den X₂, X₃, Y₁ und Y₂ gemeinschaftlich zustehenden Miteigentumsanteile von 3/72 an X₁ zu übertragen, wofür X₁ im Gegenzug zur Ausgleichszahlung von 4.664.660 Yen an X₂, X₃, Y₁ und Y₂ verpflichtet wurde. Weiter führte der OGH aus, dass dieses den Erben zugesprochene Vermögen Gegenstand der Nachlassauseinandersetzung sei. Die Auflösung des gemeinschaftlichen Vermögens erfolge daher gemäß Art. 907 ZG im Wege der Nachlassauseinandersetzung.

IV. FAMILIENRECHT

[8] Urteil vom 17. Juli 2014 (1. Senat):⁴⁰ Die Anfechtung der nach Art. 772 ZG vermuteten Vaterschaft durch eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der biologischen Vaterschaft ist selbst dann ausgeschlossen, wenn das Nichtbestehen der Vaterschaft

34 OGH, Urt. v. 29.11.2013, Minshū 67 (2013) 1736 ff.; Besprechung: T. ISHIDA, Jurisuto 1479 (2015) 71 f.

35 遺産分割, *isan bunkatsu* [Nachlassauseinandersetzung].

36 共有持分, *kyōyū mochibun* [Miteigentumsanteil].

37 共有物, *kyōyū-butsu* [im Miteigentum stehende Sache].

38 遺産共有持分, *isan kyōyū mochibun* [Miteigentumsanteil infolge der Erbschaft].

39 OG Tōkyō, Urt. v. 31.8.2010, Minshū 67 (2013) 1749 ff.

40 OGH, Urt. v. 17.7.2014, Minshū 68 (2014) 547 ff.; Besprechung: S. NINOMIYA, Jurisuto 1479 (2015) 81 f.

wissenschaftlich bewiesen ist, die Ehe bereits geschieden ist, der Mann mit der Frau nicht mehr zusammenlebt und das Kind von der sorgeberechtigten Frau betreut wird.

Die A heiratete im Jahre 1999 den Y. Sie führte seit 2008 mit B eine außereheliche Beziehung. Im Jahre 2009 wurde sie schwanger, teilte dies jedoch dem (nach wie vor in der ehelichen Gemeinschaft lebenden) Y nicht mit, da sie vermutete, dass der biologische Vater nicht Y, sondern B sei. Sie gebar schließlich die Tochter X. Auf die Frage von Y, wer der biologische Vater sei, antwortete A, dass es von jemandem stamme, den sie nur zwei oder drei Mal gesehen habe. Y meldete dennoch X als gemeinsames Kind mit A an. Im Jahre 2010 wurde die Ehe zwischen A und Y durch einverständliche Scheidung⁴¹ aufgehoben, wobei die elterliche Sorge⁴² vereinbarungsgemäß allein auf A übertragen wurde. A und X leben seitdem mit B zusammen.

Im Jahre 2011 erhob X, vertreten durch A, Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft. Sie legte dabei das Ergebnis einer privaten DNA-Untersuchung vor, wonach B mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,999998 % der biologische Vater der X sei.

In der ersten⁴³ und der Berufungsinstanz⁴⁴ bekam X Recht: Zwar werde nach Art. 772 Abs. 1 ZG vermutet, dass ein von der Ehefrau während der Ehe empfangenes Kind das Kind des Ehemannes sei. Die Vorschrift diene dem Familienfrieden sowie dem Kindeswohl, in einer friedlichen Familie aufzuwachsen. Die Vermutung sei daher in besonderen Fällen widerlegt, in denen dieser Zweck nicht betroffen und das Nichtbestehen der Vaterschaft objektiv bewiesen sei. Das sei vorliegend der Fall, da das Nichtbestehen der biologischen Vaterschaft des Y durch die DNA-Untersuchung wissenschaftlich bewiesen sei, zumal die Ehe zwischen Y und A bereits geschieden sei und X nicht mit Y, sondern mit der sorgeberechtigten A zusammenlebe.

Demgegenüber führte der OGH aus, dass die Vaterschaft des Ehemannes grundsätzlich nur von ihm selbst und innerhalb der Frist von einem Jahr (Art. 774 ZG) angefochten werden könne. Dadurch solle die Rechtssicherheit in Bezug auf die Verwandtschaft hergestellt und aufrechterhalten werden. Die Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit in Bezug auf die Verwandtschaft sei auch in einer Konstellation wie der vorliegenden erforderlich, wenn das Nichtbestehen der biologischen Vaterschaft wissenschaftlich bewiesen sei, die Ehe bereits geschieden sei, der Mann mit der Frau nicht mehr zusammenlebe und das Kind unter der Obhut der sorgeberechtigten Frau lebe. Die Vermutung der Vaterschaft nach Art. 772 ZG gelte daher auch hier, sodass die Vaterschaft des Y nicht durch die von X erhobene Klage angefochten werden könne. Der OGH bestätigte

41 協議離婚, *kyōgi rikon* [einverständliche Scheidung].

42 親権, *shinken* [elterliche Sorge, elterliches Sorgerecht; wörtlich: Elternrecht].

43 Familiengericht Asahikawa, Urt. v. 12.12.2011, Minshū 68 (2014) 568 ff.

44 OG Sapporo, Urt. v. 29.3.2012, Minshū 68 (2014) 572 ff.

zugleich eine durch die Rechtsprechung⁴⁵ anerkannte Ausnahme dieser Vermutung für den Fall, in dem die Eheleute vorübergehend oder dauerhaft getrennt leben und der Geschlechtsverkehr zwischen ihnen im Zeitpunkt der Empfängnis der Frau ausgeschlossen ist. Er verneinte hier das Vorliegen einer solchen Ausnahme, da A im Zeitpunkt der Empfängnis noch mit Y als Ehepaar zusammenlebte.

V. ERBRECHT

[9] Urteil vom 14. Februar 2014 (2. Senat):⁴⁶ Ein Miterbe, der seinen gesamten Erbanteil an einen Dritten (oder an einen anderen Miterben) übertragen hat, ist für die Klage auf Feststellung des Nachlasses nicht sachlegitimiert.

Der Erblasser A hinterließ mehrere Grundstücke. Die Erben X₁–X₄, die der Meinung waren, dass die Nachlassauseinandersetzung noch nicht erfolgt sei, erhoben gegen die Miterben Y₁–Y₉ Klage auf Feststellung, dass die streitgegenständlichen Grundstücke zum Nachlass gehörten⁴⁷. Nach Erhebung dieser Klage stellten X₁–X₄ fest, dass Y₁–Y₄ bereits vor der Klageerhebung ihre Erbteile an Y₅–Y₉ übertragen hatten. Daraufhin nahmen X₁–X₄ die Klage gegen Y₁–Y₄ zurück. Dem stimmten Y₁–Y₄ zu.

Während das erstinstanzliche Gericht⁴⁸ die Klagerücknahme als wirksam erachtete, urteilte das Berufungsgericht⁴⁹, dass die Klagerücknahme im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen unwirksam sei: Bei der Klage auf Feststellung des Nachlasses bestehe eine echte notwendige Streitgenossenschaft⁵⁰. Die Rücknahme der Klage gegen die Miterben sei daher unwirksam. Dies sei hier der Fall, da die Miterben trotz der Übertragung aller ihrer Erbteile ihre Sachlegitimation⁵¹ nicht verloren hätten, da die Übertragung der Erbteile (Art. 905 ZG) anders als die Ausschlagung der Erbschaft keine Rückwirkung entfalte.

Die dagegen eingelegte Revision hatte Erfolg. Der OGH bestätigt zwar die Auffassung des Berufungsgerichts, dass die Miterben in der vorliegenden Konstellation echte notwendige Streitgenossen seien, da die einheitliche Entscheidung gegenüber allen Miterben über den Umfang des Nachlasses notwendig sei. Ein Miterbe, der seinen gesamten Erbteil übertragen habe, verliere allerdings seinen Anteil am Vermögen des Erblassers

45 Vgl. OGH, Urt. v. 29.5.1969, Minshū 23 (1969) 1064 ff.; Urt. v. 4.9.1969, Hanrei Taimuzu 240 (1970) 137; Urt. v. 31.8.1998, Hanrei Taimuzu 986 (1999) 176 ff.; Urt. v. 14.3.2000, Hanrei Taimuzu 1028 (2000) 164 ff.

46 OGH, Urt. v. 14.2.2014, Minshū 68 (2014) 113 ff.; Besprechung: H. ISHIWATA, Jurisuto 1479 (2015) 89 f.; H. YAMAMOTO, Jurisuto 1479 (2015) 127 f.

47 遺産確認の訴え, *isan kakunin no uttae* [Klage auf Feststellung des Nachlasses].

48 DG Nagoya, Urt. v. 25.2.2010, Minshū 68 (2014) 126 ff.

49 OG Nagoya, Urt. v. 10.12.2010, Minshū 68 (2014) 166 ff.

50 固有必要的共同訴訟, *koyū hitsuyōteki kyōdō soshō* [echte notwendige Streitgenossenschaft].

51 当事者適格, *tōji-sha tekikaku* [Sachlegitimation].

als Ganzes, d.h. sowohl am Aktiv- als auch am Passivvermögen. Er könne daher im Nachlassverfahren keine Auseinandersetzung der Erbschaft verlangen, sodass der Umfang des Nachlasses ihm gegenüber nicht festgestellt zu werden brauche. Bei den Miterben, die im vorliegenden Fall alle ihre Erbteile übertragen hätten, fehle es schließlich an der Sachlegitimation für die Klage auf Feststellung des Nachlasses.

VI. HANDELSRECHT

[10] Urteil des DG Tōkyō vom 6. Juni 2013:⁵² (1) Der Mangel i.S.d. Art. 526 Abs. 2 Handelsgesetz (HG)⁵³ erfasst nur den Sach- und nicht den Rechtsmangel. Den Käufer trifft daher keine Obliegenheit zu untersuchen, ob der Verkäufer Eigentümer der Kaufsache ist bzw. die Verfügungsbefugnis über die Kaufsache hat. (2) Die Haftung des Verkäufers in dem Fall, dass er außerstande ist, dem Käufer die vereinbarten Rechte zu verschaffen, richtet sich nach Art. 561 ZG. Eine Anfechtung des Verkäufers wegen eines Irrtums über seine Verfügungsbefugnis wäre eine Umgehung dieser Bestimmung und ist somit ausgeschlossen.

Die Händlerin Y, eine Tochtergesellschaft des Kreditinstituts A, verkaufte auf Auftrag des A einen Gebrauchtwagen an den Gebrauchtwagenhändler X. Y ging dabei von der Eigentümerstellung des A aus. Kurz darauf verkaufte X den Wagen an B weiter. Einige Jahre später stellte sich heraus, dass es sich bei diesem Gebrauchtwagen um ein gestohlenen Fahrzeug handelte, bei dem die Karosserienummer gefälscht war. Nachdem B vom Kaufvertrag mit X zurückgetreten war, erklärte X gegenüber Y ebenfalls den Rücktritt, da Y außerstande war, dem X das Eigentum am Fahrzeug zu verschaffen. Ferner verlangte er von Y den Ersatz des dadurch entstandenen Schadens. Y wandte dagegen ein, dass X durch eine Untersuchung hätte erkennen können, dass die Karosserienummer des Fahrzeugs gefälscht war und es sich deshalb um ein gestohlenes Fahrzeug handelte. Da er den Wagen nicht untersucht und den Mangel nicht angezeigt habe, seien gemäß Art. 526 Abs. 2 HG seine Mängelrechte ausgeschlossen. Hilfsweise erklärte er die Anfechtung, da er sich über seine Verfügungsbefugnis über das Fahrzeug geirrt habe.

Dieser Argumentation folgte das Gericht nicht. Der Mangel i.S.d. Art. 526 Abs. 2 HG erfasse nur den Sach- und nicht den Rechtsmangel. Zwar sei es möglich, durch die Untersuchung die Fälschung der Karosserienummer zu erkennen. Dennoch würde die Feststellung eines Rechtsmangels in dem Sinne, dass der Verkäufer weder Eigentümer noch Verfügungsberechtigter sei, nicht nur die Untersuchung der Kaufsache an sich, sondern

52 DG Tōkyō, Urt. v. 6.6.2013, LEX/DB 25513390; Besprechung: A. TOKUTSU, *Jurisuto* 1479 (2015) 119 f.

53 商法, *Shōhō*, Gesetz Nr. 48/1899 i.d.F. des Gesetzes Nr. 91/2014; dt. Übers.: O. KLIESOW/U. EISELE/M. BÄLZ, *Das japanische Handelsgesetz* (Köln/Berlin/Bonn/München 2002) (Stand 2001); engl. Übers. bei EHS Law Bulletin Series Vol. II, JA, Nr. 2200 (Stand 2014).

eine gewisse Nachforschung erfordern. Daher könne der Mangel i.S.d. Art. 526 HG nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er auch Rechtsmängel erfasse. Auch die Irrtumsanfechtung des Y gehe ins Leere. Art. 560 ZG regele nämlich die Wirksamkeit des Kaufvertrags über eine Sache, an der Rechte Dritter bestünden, unabhängig von der Kenntnis des Verkäufers. Die Haftung des Verkäufers in dem Fall, im dem er außerstande sei, dem Käufer die vereinbarten Rechte zu verschaffen, sei schließlich in Art. 561 ZG geregelt. Könnte der Verkäufer seine Erklärung mit der Begründung anfechten, er habe nicht gewusst, dass die Sache jemand anderem gehöre, und sich so seiner Verantwortung entziehen, wäre dies eine Umgehung der Bestimmung des Art. 561 ZG. Das DG Tōkyō verurteilte schließlich Y zur Zahlung von ca. 8.620.000 Yen an X.

VII. GESELLSCHAFTSRECHT

[11] Urteil des DG Saitama vom 25. Dezember 2013:⁵⁴ Die Übernahme von Unternehmensanleihen⁵⁵ stellt im Einzelfall eine „wesentliche Vermögensverfügung“⁵⁶ i.S.d. Art. 364 Abs. 1 Nr. 1 Gesellschaftsgesetz (GesG)⁵⁷ dar, die einen Beschluss des Verwaltungsrats⁵⁸ erfordert. Handelt das vertretungsberechtigte Verwaltungsratsmitglied⁵⁹ ohne Beschluss, so haftet es gemäß Art. 423 Abs. 1 GesG für die daraus entstandenen Schäden.

Im Zeitraum von April bis Dezember 2009 übernahm Y, eines der vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieder der X-K.K., im Namen der X Unternehmensanleihen der A-K.K. in Höhe von insgesamt 7,6 Mrd. Yen und ließ den Betrag an A überweisen. Ein Beschluss des Verwaltungsrats zur Vornahme dieser Handlung durch X lag nicht vor. Im August 2010 wurde gegen A das Konkursverfahren eröffnet⁶⁰. Die Anleihen wurden zwar bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens teilweise getilgt und die Konkursquote wurde nach Abschluss des Konkursverfahrens im September 2012 ausgezahlt. Der X entstand jedoch ein finanzieller Verlust in Höhe von ca. 3,5 Mrd. Yen. X verlangt von Y die Erstattung dieses Betrages als Schadensersatz, gerichtlich jedoch lediglich einen Teilbetrag von 200 Mio. Yen nebst Zinsen.

Das Gericht gab der Klage vollumfänglich statt. Es führte aus, dass die von Y vorgenommene Übernahme der Unternehmensanleihen wegen des hohen Betrages für X eine „wesentliche Vermögensverfügung“ i.S.d. Art. 362 Abs. 4 Nr. 1 GesG dargestellt habe und daher einen Beschluss des Verwaltungsrats erfordert hätte. Y habe daher durch seine

54 DG Saitama, Urt. v. 25.12.2013, LEX/DB 25503001.

55 社債, *shasai* [Unternehmensanleihe].

56 重要な財産の処分, *jūyō na zaisan no shobun* [wesentliche Vermögensverfügung].

57 会社法, *Kaisha-hō*, Gesetz Nr. 86/2005 i.d.F. des Gesetzes Nr. 63/2015.

58 取締役会, *torishimari yakkai* (auch: *torishimari yaku-kai*) [Verwaltungsrat].

59 代表取締役, *daihyō torishimari-yaku* [vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied].

60 破産手続開始, *hasan tetsuzuki kaishi* [Eröffnung des Konkursverfahrens].

Handlung seine Pflicht als vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied verletzt, sodass er gemäß Art. 423 Abs. 1 GesG zum Schadensersatz verpflichtet sei.

VIII. ARBEITSRECHT

[12] Urteil vom 23. Oktober 2014 (1. Senat):⁶¹ Eine Rückstufung einer Arbeitnehmerin ist wegen Verstoßes gegen Art. 9 Abs. 3 Chancengleichheitsgesetz (ChancenGG)⁶² rechtswidrig und somit unwirksam, auch wenn sie auf die von ihr selbst beantragte schwangerschaftsbedingte Versetzung auf eine körperlich weniger anstrengende Stelle zurückzuführen ist. Ein Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 ChancenGG liegt jedoch nicht vor, wenn objektiv ein vernünftiger Grund besteht anzunehmen, dass die Rückstufung auf freier Entscheidung der Arbeitnehmerin beruht, oder dass die Rückstufung in Verbindung mit der Versetzung aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

Die Physiotherapeutin X und die Verbrauchergenossenschaft⁶³ Y schlossen im März 1994 einen unbefristeten Arbeitsvertrag ab. X wurde in der Rehabilitationsabteilung eines Krankenhauses, das die Y verwaltete, eingesetzt. Die Rehabilitationsabteilung bestand aus zwei Gruppen: Die eine Gruppe beschäftigte sich mit der Rehabilitation innerhalb des Krankenhauses („Krankenhaus-Team“), während die Beschäftigten der anderen Gruppe die Patienten zu Hause besuchten und dort die Rehabilitation durchführten („Hausbesuchs-Team“). X wurde zunächst dem Hausbesuchs-Team zugewiesen. Im April 2004 wechselte sie zum Krankenhaus-Team und wurde zugleich zur stellvertretenden Leiterin der Rehabilitationsabteilung befördert.

Nach der Geburt ihres ersten Kindes und nach Ende der Elternzeit wechselte sie im Februar 2006 wieder zum Hausbesuchs-Team. Im Juli 2007 lagerte Y den gesamten Arbeitsbereich des Hausbesuchs-Teams auf eine ebenfalls von ihr verwaltete Pflegeeinrichtung aus. Dadurch wurde X von der stellvertretenden Leiterin der Rehabilitationsabteilung des Krankenhauses zur stellvertretenden Leiterin dieser Pflegeeinrichtung.

Nachdem X im Februar 2008 erneut schwanger geworden war, wurde sie auf ihr Verlangen hin gemäß Art. 65 Abs. 3 des Arbeitsstandardgesetzes (ASG)⁶⁴ der Rehabilitationsabteilung des Krankenhauses zugewiesen, da die Arbeit dort ohne Hausbesuche körperlich weniger anstrengend war. Dabei stimmte sie unter Protest zu, dass sie dort nicht mehr als stellvertretende Leiterin eingesetzt werde (Maßnahme 1). Von September bis

61 OGH, Urt. v. 23.10.2014, Minshū 68 (2014) 1270 ff.; Besprechung: S. HASEGAWA, *Jurisuto* 1479 (2015) 229 f.

62 雇用の分野における男女の均等な機会及び待遇の確保に関する法律, *Koyō no bunya ni okeru dan-jo no kintō na kikai oyobi taigū no kakuho ni kansuru hōritsu* [Gesetz zur Sicherstellung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der Beschäftigung], Gesetz Nr. 113/1972 i.d.F. des Gesetzes Nr. 67/2014.

63 消費生活協同組合, *shōhi seikatsu kyōdō kumiai* [Verbrauchergenossenschaft].

64 労働基準法, *Rōdō kijun-hō*, Gesetz Nr. 49/1947 i.d.F. des Gesetzes Nr. 31/2015.

Anfang Dezember 2008 war sie im Mutterschutz und im Anschluss daran nahm sie Elternzeit. Nach Ende der Elternzeit wurde sie bei der Pflegeeinrichtung eingesetzt, allerdings auch dort nicht mehr als stellvertretende Leiterin, da dieser Posten anderweitig besetzt war (Maßnahme 2). X, die die Rückstufung für rechtswidrig hielt, erhob daraufhin Klage gegen Y auf Zahlung des dem Posten der stellvertretenden Leiterin entsprechenden Gehalts sowie auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung wegen der Maßnahme 1 und hilfsweise wegen der Maßnahme 2.

Das erstinstanzliche Gericht⁶⁵ sowie das Berufungsgericht⁶⁶ wiesen zwar darauf hin, dass nach Art. 9 Abs. 3 ChancenGG jede Benachteiligung von Frauen aus Gründen der Schwangerschaft oder Geburt des Kindes verboten sei. Sie wiesen die Klage der X dennoch mit der Begründung ab, dass die Maßnahme 1 im Zusammenhang mit der auf ihr eigenes Verlangen erfolgten Versetzung und mit ihrem Einverständnis stattgefunden habe. Auch die Maßnahme 2 sei rechtmäßig gewesen, da der Posten der stellvertretenden Leiterin der Pflegeeinrichtung zu dem Zeitpunkt bereits anderweitig besetzt gewesen sei. Demgegenüber urteilte der OGH, dass die Maßnahme 1 auch dann wegen Verstoßes gegen Art. 9 Abs. 3 ChancenGG rechtswidrig und unwirksam sei, wenn sie im Zusammenhang mit der schwangerschaftsbedingten (von der Arbeitnehmerin gewollten) Versetzung erfolge. Etwas anderes gelte nur, wenn objektiv ein vernünftiger Grund bestehe, anzunehmen, dass die Degradierung auf freiem Entschluss der Arbeitnehmerin beruhe, oder dass die Versetzung ohne gleichzeitige Degradierung der Arbeitnehmerin aus betrieblichen Gründen nicht möglich sei. Da das Berufungsgericht das Vorliegen solcher besonderen Umstände nicht geprüft hatte, wies der OGH die Klage an dieses zurück. Hinsichtlich der Maßnahme 2 führte die Vorsitzende in ihrem ergänzenden Votum⁶⁷ aus, dass Y mit dem zeitnahen Wiedereinstieg der X nach ihrer Elternzeit hätte rechnen und die Personalentscheidung entsprechend hätte treffen müssen. Y hätte daher die Entscheidung, X nicht mehr als stellvertretende Leiterin zu beschäftigen, nicht einfach mit der Begründung treffen dürfen, sie habe den betreffenden Posten bereits anderweitig besetzt.

[13] Urteil vom 24. März 2014 (2. Senat):⁶⁸ Ein Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, Informationen über seinen Gesundheitszustand, die zu seiner Privatsphäre gehören, dem Arbeitgeber offenzulegen. Dieser hat vielmehr aufgrund seiner (Sicherheits-)Fürsor-

65 DG Hiroshima, Urt. v. 23.2.2012, Minshū 68 (2014) 1300 ff.

66 OG Hiroshima, Urt. v. 19.7.2012, Minshū 68 (2014) 1317 ff.

67 補足意見, *hosoku iken* [ergänzendes Votum].

68 OGH Urt. v. 24.3.2014, LEX/DB 25446296; Besprechung: Y. HASHIMOTO, Jurisuto 1479 (2015) 73 f.; Y. SHIMADA, Jurisuto 1479 (2015) 233 f.

gepflicht⁶⁹ von sich aus auf die Arbeitsbedingungen betreffend der Gesundheit der Arbeitnehmer zu achten.

Die Y-K.K., einer der größten Hersteller von elektrischen und elektronischen Geräten in Japan, stellte im April 1990 die Arbeitnehmerin X ein. Y begann Ende 2000 ein Großprojekt, dessen Leitung X übernahm. Dies hatte eine drastische Erhöhung der Arbeitszeit zur Folge, sodass X teilweise über 80 Stunden im Monat Überstunden leistete. Sie erlitt Kopfschmerzen und Schlaflosigkeit und ließ sich deswegen von einem Neurologen behandeln, ohne dass sie dies der Y mitteilte. Wegen der anhaltenden hohen Arbeitsbelastung erkrankte X sogar an einer Depression und kam im Mai und im Juni 2001 nur zeitweise zur Arbeit. Sie ließ sich auch vom Betriebsarzt der Y behandeln. Der Bitte der X, ihren Arbeitsbereich zu reduzieren, kam Y erst im August 2001 nach. Im September desselben Jahres gewährte Y der X einen Erholungsurlaub von einem Monat. Sie blieb jedoch auch darüber hinaus krankheitsbedingt von der Arbeit fern. Y kündigte schließlich im September 2004 das Arbeitsverhältnis mit der X. Diese erhob Kündigungsschutzklage und verlangte von Y außerdem Schadensersatz wegen Verletzung der Fürsorgepflicht.

Die erste⁷⁰ sowie die zweite Instanz⁷¹ entschieden übereinstimmend, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit X während ihrer durch die Arbeit verursachten Krankheit (Depression) gemäß Art. 19 Abs. 1 ASG unwirksam sei. Auch eine Schadensersatzpflicht der Y wegen Verletzung der Fürsorgepflicht erkannten die Gerichte an. Sie sah jedoch darin, dass X ihren Gesundheitszustand der Y zunächst nicht offengelegt hatte, ein Mitverschulden der X von 20 %. Demgegenüber stellte der OGH klar, dass Informationen über den Gesundheitszustand des Arbeitnehmers zu seiner Privatsphäre gehören, die er seinem Arbeitgeber gegenüber nicht offenlegen müsse. Der Arbeitgeber sei vielmehr aufgrund seiner (Sicherheits-)Fürsorgepflicht gehalten, auf den Gesundheitszustand seiner Arbeitnehmer von sich aus zu achten und ggf. auf die Reduzierung der Arbeitszeit hinzuwirken. Im vorliegenden Fall hätte Y unter anderem wegen der immer öfter auftretenden krankheitsbedingten Abwesenheit der X frühzeitig erkennen müssen, dass die Gesundheit der X unter der hohen Arbeitsbelastung gelitten habe. Y hätte daher frühzeitig eine erforderliche Maßnahme, wie z.B. die Reduzierung des Arbeitsbereichs der X, ergreifen müssen. Der OGH verneinte daher ein Mitverschulden der X und verwies die Klage für die genaue Berechnung der Schadenshöhe an das Berufungsgericht zurück.

69 安全配慮義務, *anzen hairyo gimu* [Sicherheitsfürsorgepflicht].

70 DG Tōkyō, Ur. v. 22.4.2008, LEX/DB 28141350.

71 OG Tōkyō, Ur. v. 23.2.2013, LEX/DB 25470814.

IX. WETTBEWERBSRECHT

[14] Urteil des OG Ōsaka vom 31. Oktober 2014:⁷² Der Unterlassungsanspruch aus Art. 24 Anti-Monopolgesetz⁷³ setzt die Entstehung oder drohende Entstehung eines „beachtlichen Schadens“⁷⁴ durch eine wettbewerbswidrige Maßnahme voraus, was nach Gesamtschau aller Umstände zu beurteilen ist.

Die Taxigesellschaft Y-K.K., eine Tochtergesellschaft der Kōbe Electric Railway (A), nutzte einige Taxistände vor den von der A betriebenen Bahnstationen in Kōbe als ihre eigenen Taxistände, obwohl sie sich auf öffentlichen Straßen befanden. Als die privaten Taxiunternehmen X₁–X₃ die Taxistände mitzubnutzen versuchten, verweigerten die Taxifahrer der Y ihnen den Zutritt und verhinderten, dass Fahrgäste in die Taxis von X₁–X₃ einsteigen konnten. X₁–X₃ gingen gegen diese Maßnahme gerichtlich vor und erhoben gegen Y u.a. eine Unterlassungsklage aus Art. 24 Anti-Monopolgesetz.

Während das erstinstanzliche Gericht⁷⁵ noch das Vorliegen eines „beachtlichen Schadens“ i.S.d. Art. 24 Anti-Monopolgesetz verneinte und die Unterlassungsklage abwies, gelangte das OG Ōsaka zu dem Ergebnis, dass der Unterlassungsanspruch der X₁–X₃ begründet sei. Voraussetzung sei, dass durch die wettbewerbswidrige Maßnahme der Y bei X₁–X₃ ein „beachtlicher Schaden“ entstanden sei oder zu entstehen drohe. Dies sei vorliegend der Fall, da Y zum einen durch ihre Maßnahme den X₁–X₃ fast vollständig die Möglichkeit genommen habe und auch in der Zukunft vermutlich nehmen werde, an den genannten Taxiständen Beförderungsverträge mit den potentiellen Fahrgästen abzuschließen. Dies widerspreche zum anderen unmittelbar dem Zweck des Anti-Monopolgesetzes, den lautereren und freien Wettbewerb zu fördern. Nach Gesamtschau aller Umstände wie des Inhalts und Umfangs des Schadens sowie der Art der wettbewerbswidrigen Handlung sei der Schaden bei X₁–X₃ beachtlich. Im Ergebnis gab das OG Ōsaka – soweit ersichtlich erstmals auf der Ebene der Obergerichte – der Unterlassungsklage aus Art. 24 Anti-Monopolgesetz statt.

72 OG Ōsaka, Urt. v. 31.10.2014, Hanrei Taimuzu 1409 (2015) 209 ff.; Besprechung: T. SODA, Jurisuto 1479 (2015) 257 f.

73 私的独占の禁止及び公正取引の確保に関する法律, *Shiteki dokusen no kinshi oyobi kōsei torihiki no kakuho ni kansuru hōritsu* [Gesetz über das Verbot von privaten Monopolen und die Sicherstellung von lauterem Handel], Gesetz Nr. 54/1947 i.d.F. des Gesetzes Nr. 69/2014.

74 著しい損害, *ichijirushii songai* [beachtlicher (außerordentlicher) Schaden].

75 DG Kōbe, Urt. v. 14.1.2014, LEX/DB 25503024.

X. ZIVILVERFAHRENSRECHT

[15] Urteil vom 24. April 2014 (1. Senat):⁷⁶ (1) Das Vorliegen der sog. „indirekten Zuständigkeit“⁷⁷ richtet sich grundsätzlich nach den Regeln der internationalen Zuständigkeit nach dem japanischen Zivilprozessrecht. Es ist im Einzelfall und für die konkreten Umstände ferner zu beurteilen, ob die Anerkennung eines ausländischen Urteils aus der Sicht der natürlichen Vernunft⁷⁸ angemessen ist. (2) Die „Klagen bezüglich einer unerlaubten Handlung“ i.S.d. Art. 3-3 Nr. 8 Zivilprozessgesetz (ZPG)⁷⁹ erfassen auch Unterlassungsklagen zugunsten derjenigen, deren Rechtsinteresse beeinträchtigt wurde bzw. beeinträchtigt zu werden droht. (3) Der Deliktort i.S.d. Art. 3-3 Nr. 8 ZPG ist dahingehend auszulegen, dass er auch die Orte erfasst, an denen die rechtswidrige Handlung oder die Beeinträchtigung des Rechtsinteresses droht. (4) Für die Bejahung der Frage, ob der Deliktort i.S.d. Art. 3-3 Nr. 8 ZPG im Urteilsstaat liegt, ist ausreichend, dass die objektiven Umstände nachgewiesen werden, aus denen sich ergibt, dass im Urteilsstaat eine rechtswidrige Handlung durch den Beklagten oder die Beeinträchtigung des Rechtsinteresses des Klägers droht.

Die in der Kosmetikbranche tätige Gesellschaft kalifornischen Rechts X schloss mit der japanischen Gesellschaft A einen Vertrag ab, wonach der A ein ausschließliches Nutzungsrecht an einer von X entwickelten Technik für die kosmetische Behandlung von Augenbrauen in Japan eingeräumt wurde. Diese Technik wurde als „*trade secret*“ i.S.d. kalifornischen Zivilgesetzbuches eingestuft, dessen unbefugter Gebrauch als „*misappropriation*“ einen Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch auslöste.

Vertragsgemäß legte X den Arbeitnehmern der A, Y₁ und Y₂, diese Technik offen. Daraufhin eröffnete A einige Kosmetiksalons in Japan, in denen die Technik angewendet wurde. Später kündigten Y₁ und Y₂ bei A und gründeten ein eigenes Kosmetikunternehmen, Y₃, in dem ebenfalls diese Behandlungstechnik verwendet wurde. In der Folgezeit wechselten die weiteren Arbeitnehmer der A, Y₄–Y₆, von A zu Y₃ und praktizierten dort weiter die Behandlungstechnik der X. Wegen der unbefugten Nutzung dieser Technik erhob X gegen Y₁–Y₆ Klage in Kalifornien und verlangte von ihnen Schadensersatz sowie Unterlassung der Nutzung, woraufhin Y₁–Y₆ antragsgemäß verurteilt wurden. Daraufhin beantragte X die Vollstreckung dieses Urteils in Japan.

Das erstinstanzliche⁸⁰ sowie das Berufungsgericht⁸¹ wiesen den Antrag der X mit der Begründung zurück, dass die Voraussetzung für die Anerkennung des vorliegenden aus-

76 OGH, Urt. V. 24.4.2014, Minshū 68 (2014) 329 ff.; Besprechung: Y. OKADA, *Jurisuto* 1479 (2015) 139 f.; M. DŌGAUCHI, *Jurisuto* 1479 (2015) 300 f.

77 間接管轄, *kansetsu kankatsu* [indirekte Zuständigkeit].

78 条理, *jōri* [natürliche Vernunft].

79 民事訴訟法, *Minji soshō-hō*, Gesetz Nr. 109/1996 i.d.F. des Gesetzes Nr. 30/2012; dt. Übers.: C. HEATH/A. PETERSEN, *Das japanische Zivilprozeßrecht* (Tübingen 2002); H. NAKAMURA/B. HUBER, *Die japanische ZPO in deutscher Sprache* (Köln 2006).

80 DG Tōkyō, Urt. v. 15.4.2010, Hanrei Taimuzu 1335 (2011) 273 ff.

ländischen Urteils nicht erfüllt sei. Nach Art. 118 Nr. 1 ZPG sei nämlich für die Anerkennung ausländischer Urteile erforderlich, dass das ausländische Gericht nach Gesetzen oder Übereinkommen zuständig sei. Entscheidend sei dabei, ob das Ursprungsgericht nach japanischem Recht zuständig gewesen wäre. Diese sog. „indirekte Zuständigkeit“ sei vorliegend nicht gegeben, da die Schadensentstehung in den USA nicht nachgewiesen worden sei.

Der OGH sah dies anders. Er stellte zunächst fest, dass sich das Vorliegen der indirekten Zuständigkeit grundsätzlich nach den Regeln der internationalen Zuständigkeit nach dem japanischen Zivilprozessrecht richte, und im Einzelfall und für die konkreten Umstände schließlich danach zu beurteilen sei, ob die Anerkennung des ausländischen Urteils aus der Sicht der natürlichen Vernunft⁸² angemessen sei. Ferner führte er aus, dass nach dem japanischen Zivilprozessrecht für die internationale Zuständigkeit bei unerlaubter Handlung der Ort maßgeblich sei, an dem sich die unerlaubte Handlung ereignet habe (Art. 3-3 Nr. 8 ZPG). Die „Klagen bezüglich einer unerlaubten Handlung“ i.S.d. Art. 3-3 Nr. 8 ZPG erfassten auch Unterlassungsklagen zugunsten derjenigen, deren Rechtsinteresse beeinträchtigt worden sei bzw. beeinträchtigt zu werden drohe. Da es für die Unterlassungsklagen also genüge, dass durch die rechtswidrige Handlung das Rechtsinteresse beeinträchtigt zu werden drohe, sei der Deliktort i.S.d. Art. 3-3 Nr. 8 ZPG dahingehend auszulegen, dass er auch die Orte erfasse, an denen die rechtswidrige Handlung oder die Beeinträchtigung des Rechtsinteresses drohe. Für die Bejahung der Frage, ob der Deliktort i.S.d. Art. 3-3 Nr. 8 ZPG im Urteilsstaat liege, sei es daher ausreichend, wenn objektive Umstände nachgewiesen würden, aus denen sich ergebe, dass im Urteilsstaat eine rechtswidrige Handlung durch den Beklagten oder die Beeinträchtigung des Rechtsinteresses des Klägers drohe. Da das Berufungsgericht allein auf den fehlenden Nachweis über die Schadensentstehung abgestellt hatte und nicht auf o.g. Erwägungen eingegangen war, verwies der OGH die Sache an das OG Tōkyō zurück.

[16] Beschluss vom 27. November 2014 (1. Senat):⁸³ Für die Kosten der unmittelbaren Versendung der vorbereitenden Schriftsätze durch die Parteien gilt die Vorschrift des Art. 2 Nr. 2 Zivilprozesskostengesetz⁸⁴ nicht analog.

X verklagte den Y auf unbedingte Zahlung von ca. 66.000 Yen aus einem Auftragsvertrag. Y wurde zur Zahlung verurteilt, jedoch Zug um Zug gegen die Herausgabe des aus

81 OG Tōkyō, Urt. v. 11.5.2011, Minshū 68 (2014) 338 ff.

82 条理, *jōri* [natürliche Vernunft].

83 OGH, Beschluss v. 27.11.2014, Minshū 68 (2014) 1486 ff.

84 民事訴訟費用等に関する法律, *Minji soshō hiyō tō ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 40/1971 i.d.F. des Gesetzes Nr. 96/2013.

der Geschäftsbesorgung Erlangten.⁸⁵ Hinsichtlich der Kosten des Rechtsstreits entschied das Gericht, dass die Parteien sie jeweils zur Hälfte tragen sollten. X beantragte sodann die Festsetzung der von Y zu erstattenden Prozesskosten. Da im Kostenfestsetzungsbeschluss die Kosten für die Versendung der vorbereitenden Schriftsätze, die X direkt an Y zustellen ließ, nicht enthalten waren, legte er dagegen Beschwerde ein.

Die Beschwerde hatte in allen Instanzen⁸⁶ keinen Erfolg. Der OGH stellte klar, dass die Kosten für die unmittelbare Versendung der vorbereitenden Schriftsätze nicht nach Art. 2 Nr. 2 Zivilprozesskostengesetz analog zu den erstattungsfähigen Prozesskosten gehören. Der OGH begründete dies damit, dass die genannte Vorschrift dazu diene, den Parteien eine Vorschusspflicht für die für den Prozess erforderlichen Kosten aufzuerlegen und zugleich diese Kosten als Prozesskosten zu definieren, sodass der Umfang und die Höhe der Prozesskosten präzisiert werden könnten. Die unmittelbare Versendung der vorbereitenden Schriftsätze dagegen geschehe unabhängig vom Gericht und sei von der Kostenvorschusspflicht nicht erfasst. Schließlich sei die Art der unmittelbaren Versendung so vielfältig, dass die dadurch entstehenden Kosten nicht vorausberechenbar seien. Würden die Kosten für die unmittelbare Versendung unter die (erstattungsfähigen) Prozesskosten fallen, so wäre deren Höhe für die Gegenpartei schwer berechenbar und somit nicht angemessen.

XI. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

[17] Urteil des OG Tōkyō vom 12. Juni 2014:⁸⁷ Die Ehescheidung richtet sich nach japanischem Recht, wenn einer der Ehegatten die japanische Staatsangehörigkeit besitzt und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Japan hat.

Die französische Staatsangehörige X und der japanische Staatsangehörige Y heirateten im Juni 2005 in Japan nach japanischem Recht. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor. Einige Jahre später ging die Ehe jedoch zu Bruch, was unter anderem darauf zurückzuführen war, dass X eine außereheliche Beziehung führte. X zog schließlich im Mai 2012 mit den beiden Kindern aus der gemeinsamen Wohnung aus. Sie beantragte im Januar 2013 die Durchführung der Scheidungsschlichtung⁸⁸. Nach dem Scheitern des Scheidungsversuches beantragte X vor Gericht die Scheidung der Ehe, die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf sie sowie die Zahlung des Kindesunterhalts in Höhe von 12.000 Yen pro Monat.

85 DG Tōkyō, Urt. v. 6.12.2013, LEX/DB 25516540.

86 DG Tōkyō, Beschluss v. 21.2.2014, Minshū 68 (2014) 1496 ff.; OG Tōkyō, Beschluss v. 7.4.2014, Minshū 68 (2014) 1502 ff.; OGH, Beschluss v. 27.11.2014, Minshū 68 (2014) 1486 ff.

87 OG Tōkyō, Urt. v. 12.6.2014, LEX/DB 25505280.

88 離婚調停, *rikon chōtei* [Scheidungsschlichtung].

Das OG Tōkyō entschied, dass vorliegend auf die Ehescheidung nach Art. 27 S. 2 Rechtsanwendungsgesetz⁸⁹ das japanische Recht anzuwenden sei, da Y japanischer Staatsangehöriger sei und in Japan seinen gewöhnlichen Aufenthalt habe. In der Sache erkannte das OG Tōkyō – anders als das erstinstanzliche Gericht, das die Klage mit der Begründung abwies, dass X selbst für das Scheitern der Ehe verantwortlich sei⁹⁰ – das Vorliegen von schwerwiegenden Gründen, die die Fortführung der Ehe erschweren (Art. 770 Abs. 1 Nr. 5 ZG). Die Ehe wurde schließlich antragsgemäß geschieden. Auch hinsichtlich des Sorgerechts und der Unterhaltspflicht entschied das Gericht nach japanischem Recht, ohne jedoch auf die kollisionsrechtliche Bestimmungen im Einzelnen einzugehen.

[18] Urteil des DG Tōkyō vom 26. August 2014:⁹¹ Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht des Geschäftsführers richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem die Gesellschaft gegründet wurde.

Die japanische Gesellschaft A gründete in Thailand eine Tochtergesellschaft nach thailändischem Recht (X-Ltd.). A entsandte den kurz zuvor eingestellten Y als Geschäftsführer der X nach Thailand. Sein Aufgabenbereich umfasste u.a. die Verwaltung der finanziellen Angelegenheiten der X. Diese Stellung nutzte Y dahingehend aus, dass er jahrelang zahlreiche Beträge ungerechtfertigterweise vom Konto der X auf sein eigenes Konto überweisen ließ. Nach Bekanntwerden des Vorfalls wurde Y als Geschäftsführer abberufen und von der X – vertreten durch einen neuen Geschäftsführer – auf den Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verklagt.

Das DG Tōkyō entschied, dass der Schadensersatzanspruch der X gegen Y wegen Verletzung der Pflichten, die sich aus seiner Organstellung ergeben, nach dem Gesellschaftsstatut zu beurteilen sei, da diese Pflichten das Innenverhältnis der Gesellschaft betreffen. Anwendbar sei somit (nach der herrschenden Gründungstheorie)⁹² das Recht des Staates, in dem die Gesellschaft gegründet und registriert worden sei, vorliegend also das thailändische Recht. Das DG Tōkyō bejahte schließlich die Verletzung der

89 法の適用に関する通則法, *Hō no tekiyō ni kansuru tsūsoku-hō*, Gesetz Nr. 78/2006; dt. Übers. bei Y. SAKURADA/Y. NISHITANI/E. SCHWITTEK, Gesetz über die allgemeinen Regeln über die Anwendung von Gesetzen (Rechtsanwendungsgesetz), ZJapanR 22 (2006) 269–282; engl. Übers. bei K. ANDERSON/Y. OKUDA, Translation of Japan's Private International Law: Act on the General Rules of Application of Laws, ZJapanR 23 (2007) 227–240 sowie bei EHS Law Bulletin Series Vol. I, AB, Nr. 1001 (Stand 2008).

90 Familiengericht Yokohama, Urt. v. 24.12.2013, LEX/DB 25505281.

91 DG Tōkyō, Urt. v. 26.8.2014, LEX/DB 25521049.

92 Eingehend E. SCHWITTEK, Internationales Gesellschaftsrecht in Japan, ZJapanR 38 (2014) 53–107, 73 ff.

Sorgfaltspflicht⁹³ des Y als Geschäftsführer der X-Ltd. und darüber hinaus das Vorliegen einer unerlaubten Handlung⁹⁴ und verurteilte Y zur Zahlung von ca. 25 Mio. Yen.

XII. INTERNATIONALES ZIVILPROZESSRECHT

[19] Urteil des OG Ōsaka vom 20. Februar 2014:⁹⁵ Die Vereinbarung der ausschließlichen internationalen Zuständigkeit von ausländischen Gerichten ist unwirksam, wenn sie in hohem Maße unvernünftig ist und gegen *den ordre public*⁹⁶ verstößt. Dies ist der Fall, wenn die Vertragsparteien japanische Staatsangehörige bzw. japanische Gesellschaften sind, der Vertragsabschluss in Japan erfolgte, die streitige Verpflichtung in Japan zu erfüllen ist und die Erhebung der Klage im Ausland für den Kläger mit großer Belastung verbunden ist.

Der japanische Gebrauchtwagenhändler X investierte ca. 30 Mio. Yen aufgrund eines Investmentvertrags mit dem japanischen Investmentunternehmen Y in einen Fonds in Thailand. Der Investmentvertrag sah vor, dass für sämtliche Streitigkeiten hieraus thailändische Gerichte ausschließlich zuständig sein sollen. X leistete vertragsgemäß die Einbringung des Kapitals an das Konto des Y in Japan. Nachdem die von Y versprochene Auszahlung der Dividende an das ebenfalls in Japan gelegene Konto des X nicht erfolgte, erhob X gegen Y Klage vor dem DG Ōsaka.

Während das DG Ōsaka die Klage mit der Begründung als unzulässig abwies, dass es wegen der Gerichtsstandsvereinbarung nicht zuständig sei, erklärte das OG Ōsaka die vorliegende Gerichtsstandsvereinbarung für unwirksam. Unter Berufung auf das Urteil des OGH vom 28. November 1975⁹⁷ stellte das Gericht zunächst fest, dass die Vereinbarung der ausschließlichen internationalen Zuständigkeit⁹⁸ von ausländischen Gerichten grundsätzlich wirksam sei, wenn keine ausschließliche Zuständigkeit der japanischen Gerichte für die betreffenden Streitigkeiten bestehe und das prorogierte ausländische Gericht nach dem dort geltenden Recht zuständig sei, es sei denn die Vereinbarung der Zuständigkeit dieses Gerichts sei in hohem Maße unvernünftig und verstoße gegen die öffentliche Ordnung. Sodann führte das OG Ōsaka aus, dass die Vertragsparteien japani-

93 善管注意義務, *zenkan chū gimu* [Sorgfaltspflicht der Funktionsträger einer Gesellschaft].

94 Der Deliktsanspruch richtete sich insoweit nach japanischem Recht, als die Parteien in der mündlichen Verhandlung gemäß Art. 21 Rechtsanwendungsgesetz die Anwendung des japanischen Deliktsrechts vereinbart haben.

95 OG Ōsaka, Urt. v. 20.2.2014, Hanrei Taimuzu 1402 (2014) 370 ff.; Besprechung: S. NAKANO, Jurisuto 1479 (2015) 302 f.

96 公序, *kōjo* [öffentliche Ordnung; *ordre public*].

97 OGH, Urt. v. 28.11.1975, Minshū 29 (1975) 1554 ff. Siehe hierzu auch Y. NISHITANI, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, in: Baum/Bälz, Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) § 26 Rn. 141.

98 國際的專屬的裁判管轄の合意, *kokusaiteki senzokuteki saiban-sho kankatsu no gōi* [Vereinbarung der ausschließlichen internationalen Gerichtszuständigkeit].

sche Staatsangehörige bzw. japanische Gesellschaften seien, der Vertragsabschluss in Japan erfolgt sei und der Erfüllungsort auch in Japan liege, sodass kein vernünftiger Grund ersichtlich sei, die Zuständigkeit japanischer Gerichte auszuschließen. Darüber hinaus sei anzunehmen, dass die Belastung des X, in Thailand Klage erheben zu müssen, sehr hoch wäre. Die streitgegenständliche Gerichtsstandsvereinbarung sei daher in hohem Maße unvernünftig und verstoße gegen den *ordre public*, sodass sie letztlich unwirksam sei. Das OG Ōsaka verwies schließlich den Rechtsstreit an das (somit zuständige) DG Ōsaka zurück.

[20] Urteil des DG Tōkyō vom 25. Dezember 2013:⁹⁹ Japanische Gerichte sind für Klagen auf Zahlung des Kaufpreises international zuständig, wenn der Erfüllungsort der streitigen Zahlungsverpflichtung in Japan liegt. Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn die Kaufsache zum ausländischen Käufer ins Ausland geliefert worden ist und die Zahlung des Kaufpreises in der ausländischen Währung erfolgen soll.

Die nach japanischem Recht gegründete X-K.K. mit ihrem Hauptsitz in Tōkyō schloss mit der nach kalifornischem Recht gegründeten Y-Inc. mit ihrem Hauptsitz in Kalifornien einen Kaufvertrag über die von X hergestellten Getränke. Demnach sollte X die von Y bestellten Getränke in deren Lager liefern, das sich in Kalifornien befand. Eine Gerichtsstandsvereinbarung war im Vertrag nicht vorgesehen. Als es zwischen den Parteien zu einem Streit über den Kaufpreis kam, erhob X Klage gegen Y auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von ca. USD 130.000 vor dem DG Tōkyō. Y rügte die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Das DG Tōkyō verneinte die internationale Zuständigkeit und wies die Klage ab. Die internationale Zuständigkeit sei erstens nicht nach Art. 3-2 Abs. 3 ZPG begründet, da die beklagte Partei Y keine Niederlassung in Japan habe. Zweitens liege der Erfüllungsort der streitigen Verpflichtung nicht in Japan, sodass sich die Zuständigkeit auch nicht aus Art. 3-3 Nr. 1 ZPG ergebe. Die streitige Zahlungspflicht der Y beziehe sich nämlich auf die Waren, die in die USA geliefert worden seien. Auch der Umstand, dass die Zahlung in U.S. Dollar erfolgen sollte, deute darauf hin, dass auch hinsichtlich der Kaufpreiszahlung der Erfüllungsort in den USA liege. In Ermangelung der anderweitigen (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Erfüllungsortsvereinbarung könne die internationale Zuständigkeit des Gerichts nicht begründet werden, sodass die Klage als unzulässig abzuweisen sei.

99 DG Tōkyō, Urt. v. 25.12.2013, LEX/DB 25517081; Besprechung: K. TAKESHITA, Jurisuto 1479 (2015) 304 f.

XIII. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

Datum	Senat / Gericht	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
6. Juni 2013	DG Tōkyō	(1) Der Mangel i.S.d. Art. 526 Abs. 2 HG erfasst nur den Sach- und nicht den Rechtsmangel. Den Käufer trifft daher keine Obliegenheit zu untersuchen, ob der Verkäufer Eigentümer der Kaufsache ist bzw. die Verfügungsbefugnis über die Kaufsache hat. (2) Die Haftung des Verkäufers in dem Fall, dass er außerstande ist, dem Käufer die vereinbarten Rechte zu verschaffen, richtet sich nach Art. 561 ZG. Eine Anfechtung des Verkäufers wegen eines Irrtums über seine Verfügungsbefugnis wäre eine Umgehung dieser Bestimmung und ist somit ausgeschlossen.	10
29. November 2013	II.	Die gerichtliche Teilung einer im Miteigentum stehenden Sache, bei der die Miteigentumsanteile infolge der Erbschaft und sonstige Miteigentumsanteile nebeneinander bestehen, erfolgt gemäß Art. 258 ZG durch Teilungsklage. Das Vermögen, das in diesem Verfahren den Erben zugesprochen wird, ist Gegenstand der Nachlassauseinandersetzung. Die Auflösung dieses gemeinschaftlichen Vermögens erfolgt somit nach Art. 907 ZG im Wege der Nachlassauseinandersetzung.	7
25. Dezember 2013	DG Saitama	Die Übernahme von Unternehmensanleihen stellt im Einzelfall eine „wesentliche Vermögensverfügung“ i.S.d. Art. 364 Abs. 1 Nr. 1 GesG dar, die einen Beschluss des Verwaltungsrats erfordert. Handelt das vertretungsberechtigte Verwaltungsratsmitglied ohne Beschluss, so haftet es gemäß Art. 423 Abs. 1 GesG für die daraus entstandenen Schäden.	11
25. Dezember 2013	DG Tōkyō	Japanische Gerichte sind für Klagen auf Zahlung des Kaufpreises international zuständig, wenn der Erfüllungsort der streitigen Zahlungsverpflichtung in Japan liegt. Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn die Kaufsache zum ausländischen Käufer ins Ausland geliefert worden ist und die Zahlung des Kaufpreises in der ausländischen Währung erfolgen soll.	20
14. Februar 2014	II.	Ein Miterbe, der seinen sämtlichen Erbanteil an einen Dritten (oder an einen anderen Miterben) übertragen hat, ist für die Klage auf Feststellung des Nachlasses nicht sachlegitimiert.	9
20. Februar 2014	OG Ōsaka	Die Vereinbarung der ausschließlichen internationalen Zuständigkeit von ausländischen Gerichten ist unwirksam, wenn sie in hohem Maße unvernünftig ist und gegen den <i>ordre public</i> verstößt. Dies ist der Fall, wenn die Vertragsparteien japanische Staatsangehörige bzw. japanische Ge-	19

Datum	Senat / Gericht	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
		sellschaften sind, der Vertragsabschluss in Japan erfolgte, die streitige Verpflichtung in Japan zu erfüllen ist und die Erhebung der Klage im Ausland für den Kläger mit großer Belastung verbunden ist.	
24. Februar 2014	OG Fukuoka	Art. 724 S. 2 ZG regelt eine 20-jährige Ausschlussfrist für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Diese erlöschen automatisch, wenn sie nicht vor Ablauf dieser Ausschlussfrist geltend gemacht werden.	5
27. Februar 2014	I.	Ein nicht rechtsfähiger Verein ist in einem Rechtsstreit aktivlegitimiert, in dem er die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück auf seinen Vorstand begehrt, das allen Mitgliedern des Vereins gemeinschaftlich gehört.	1
14. März 2014	II.	Ist der Gläubiger, dem wegen einer psychischen Störung die Urteilsfähigkeit fehlt, in den letzten sechs Monaten vor Ablauf der Verjährungsfrist ohne gesetzlichen Vertreter, so tritt nach Art. 158 Abs. 1 ZG analog eine gegen ihn laufende Verjährung nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem ein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, vorausgesetzt, dass gegen ihn aufgrund eines vor Ablauf der Verjährungsfrist gestellten Antrags die Eröffnung der Vormundschaft angeordnet wird.	3
24. März 2014	II.	Ein Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, Informationen über seinen Gesundheitszustand, die zu seiner Privatsphäre gehören, dem Arbeitgeber offenzulegen. Dieser hat vielmehr aufgrund seiner Sicherheitsfürsorgepflicht von sich aus auf die Arbeitsbedingungen betreffend der Gesundheit der Arbeitnehmer zu achten.	13
24. April 2014	I.	(1) Das Vorliegen der sog. „indirekten Zuständigkeit“ richtet sich grundsätzlich nach den Regeln der internationalen Zuständigkeit nach dem japanischen Zivilprozessrecht. Es ist im Einzelfall und für die konkreten Umstände ferner zu beurteilen, ob die Anerkennung eines ausländischen Urteils aus der Sicht der natürlichen Vernunft angemessen ist. (2) Die „Klagen bezüglich einer unerlaubten Handlung“ i.S.d. Art. 3-3 Nr. 8 ZPG erfassen auch Unterlassungsklagen zugunsten derjenigen, deren Rechtsinteresse beeinträchtigt wurde bzw. beeinträchtigt zu werden droht. (3) Der Deliktsort i.S.d. Art. 3-3 Nr. 8 ZPG ist dahingehend auszulegen, dass er auch die Orte erfasst, an denen die rechtswidrige Handlung oder die Beeinträchtigung des Rechtsinteresses droht. (4) Für die Bejahung der Frage, ob der Deliktsort i.S.d. Art. 3-3 Nr. 8 ZPG im Urteilsstaat liegt, ist ausreichend, dass die objektiven Umstände nachgewiesen werden,	15

Datum	Senat / Gericht	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
		aus denen sich ergibt, dass im Urteilsstaat eine rechtswidrige Handlung durch den Beklagten oder die Beeinträchtigung des Rechtsinteresses des Klägers droht.	
12. Juni 2014	OG Tōkyō	Die Ehescheidung richtet sich nach japanischem Recht, wenn einer der Ehegatten die japanische Staatsangehörigkeit besitzt und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Japan hat.	17
17. Juli 2014	I.	Die Anfechtung der nach Art. 772 ZG vermuteten Vaterschaft durch eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der biologischen Vaterschaft ist selbst dann ausgeschlossen, wenn das Nichtbestehen der Vaterschaft wissenschaftlich bewiesen ist, die Ehe bereits geschieden ist, der Mann mit der Frau nicht mehr zusammenlebt und das Kind von der sorgeberechtigten Frau betreut wird.	8
26. August 2014	DG Fuku- shima	Der Betreiber von nuklearen Anlagen haftet für alle Schäden, die mit der Wirkung des Kernspaltungsprozesses, der radioaktiven Strahlung oder der toxischen Wirkung von Kernbrennstoffen in einem adäquaten Kausalzusammenhang stehen.	6
26. August 2014	DG Tōkyō	Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht des Geschäftsführers richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem die Gesellschaft gegründet wurde.	18
5. September 2014	II.	Der Anspruch auf Zahlung von Rundfunkgebühren, die monatlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten sind, unterliegt der fünfjährigen Verjährungsfrist des Art. 169 ZG.	2
23. Oktober 2014	I.	Eine Rückstufung einer Arbeitnehmerin ist wegen Verstoßes gegen Art. 9 Abs. 3 ChancenGG rechtswidrig und somit unwirksam, auch wenn sie auf die von ihr selbst beantragte schwangerschaftsbedingte Versetzung auf eine körperlich weniger anstrengende Stelle zurückzuführen ist. Ein Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 ChancenGG liegt jedoch nicht vor, wenn objektiv ein vernünftiger Grund besteht, anzunehmen, dass die Rückstufung auf freier Entscheidung der Arbeitnehmerin beruht, oder dass die Rückstufung in Verbindung mit der Versetzung aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.	12
28. Oktober 2014	III.	Der Ausschluss der Rückforderung der durch die Teilnahme an einem Schneeballsystem – und somit durch rechtswidrige Leistung – erlangten Dividende an den für den Betreiber des Schneeballsystems bestellten Konkursverwalter verstößt gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.	4
31. Oktober 2014	OG Ōsaka	Der Unterlassungsanspruch aus Art. 24 Anti-Monopolgesetz setzt die Entstehung oder drohende Entstehung eines „beacht-	14

Datum	Senat / Gericht	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
27. November 2014	I.	lichen Schadens“ durch wettbewerbswidrige Maßnahme voraus, was nach Gesamtschau aller Umstände zu beurteilen ist. Für die Kosten der unmittelbaren Versendung der vorbereitenden Schriftsätze durch die Parteien gilt die Vorschrift des Art. 2 Nr. 2 Zivilprozesskostengesetz nicht analog.	16

XIV. SCHLUSSBEMERKUNG

Diese Rechtsprechungsübersicht knüpft an die Übersichten der vergangenen Jahre an.¹⁰⁰ Sie stellt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – wichtige Entscheidungen des OGH und einiger anderer Gerichte auf den Teilgebieten des Zivilrechts aus dem Jahre 2014 überblicksartig dar. Wie die vorherigen Übersichten orientiert sie sich im Wesentlichen an dem jährlich erscheinenden *Jurisuto*-Sonderheft „Erläuterungen wichtiger Entscheidungen“¹⁰¹. Japanische Schlüsselbegriffe wurden in den Fußnoten in japanischen Zeichen und lateinischer Umschrift angegeben. Über Verbesserungsvorschläge und Kritik freut sich der Autor jederzeit.

100 ZJapanR 8 (1999) 149; ZJapanR 10 (2000) 250; ZJapanR 13 (2002) 280; ZJapanR 15 (2003) 276; ZJapanR 17 (2004) 254; ZJapanR 19 (2005) 268; ZJapanR 21 (2006) 241; ZJapanR 24 (2007) 227; ZJapanR 28 (2009) 255; ZJapanR 29 (2010) 255; ZJapanR 31 (2011) 277; ZJapanR 32 (2011) 277; ZJapanR 35 (2013) 329; ZJapanR 37 (2014) 269; ZJapanR 40 (2015) 233; ZJapanR 40 (2015) 257.

101 平成 26 年度重要判例解説, *Heisei 26-nendo jūyō hanrei kaisetsu* [Erläuterungen wichtiger Entscheidungen 2014], *Jurisuto* 1479 (2015).